

Vorlage Nr.: 2022/1491

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreisausschuss	Herr Haumann	21.11.2022

Breitbandausbau im Kreis Recklinghausen - Sachstand und weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag: Der Kreis Recklinghausen prüft in Abstimmung mit den Städten die Einrichtung einer Betreibergesellschaft für den Breitbandausbau. Er nimmt dazu externe Beratung in Anspruch. Dafür werden vorsorglich im Haushalt 2023 Mittel bereitgestellt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach dem erfolgreichen Ausbau der „Weißen Flecken“ mit Glasfaser, von der rd. 11.400 Anschlüsse sowie die meisten Schulen im Kreis profitiert haben, steht eine neue Förderphase an. Gefördert werden nun

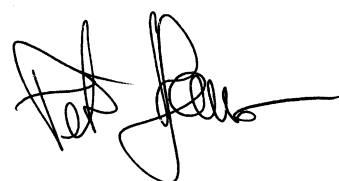
- hellgraue Flecken - und damit Adressen unter 100 Mbit/s und
- ab Anfang nächsten Jahres voraussichtlich auch dunkelgraue Flecken mit einer Versorgung von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch, wobei auch Anschlüsse mit Supervectoring förderfähig werden.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind sich dahingehend einig, dass wie bei den „Weißen Flecken“ die Städte mit dem Kreis möglichst wieder eine Vereinbarung schließen, damit dieser für das gesamte Kreisgebiet einen Förderantrag stellt. In der neuen Förderphase ist dabei nicht auszuschließen, dass die Kommunen je nach Haushaltslage diesmal Eigenanteile von etwa 10% tragen müssen. Erste Berechnungen ergeben dabei ein Fördervolumen von überschlägig 100 bis 120 € Mio. € für rd. 20.000 Adressen. Bei dieser Annahme und 10% Eigenanteil müsste die Kreiskommune 10-12 Mio. € aufbringen. Dies ist bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen.




Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor



Haumann
Fachbereichsleitung

Weiterhin wollen die Städte als Alternative zu dem bisher angewandten „Deckungslückenmodell“ die Gründung einer kreisweiten Betreibergesellschaft zu prüfen, da dieses Modell erhebliche Vorteile für den Breitbandausbau und ein kreiseinheitliches Vorgehen in der regionalen Digitalisierung bieten könnte.

Was ist der Unterschied bei den beiden Ansätzen?

- Beim Deckungslückenmodell wird die wirtschaftliche Lücke errechnet, die Unternehmen bei der Erstellung von nicht rentablen Anschlüssen entstehen. Daraus ergibt sich eine Fördersumme, die von den Kommunen bei Bund und Land beantragt werden kann. Diese schreiben mit Hilfe der Förderung die Erschließung der Adressen an Telekommunikationsunternehmen (TKU) aus. Das so erstellte Netz geht nicht in das Eigentum der Kommune über, sondern verbleibt bei dem beauftragten TKU (so wie beim Ausbau der „weißen Flecken“).
- Die Städte könnten alternativ eine eigene Betreibergesellschaft mit Beteiligung des Kreises gründen und ihr das Recht zum Glasfaserausbau übertragen. In diesem Fall verbleibt das mit Hilfe der Förderung erstellte Netz im Eigentum der Betreibergesellschaft.

Die Frage, welche Kommunen welchen Anteil bei einem notwendigen Eigenanteil tragen würde, ist bei beiden Modellen zu klären.

Der Prüfungsprozess, welches Modell sinnvoll und umsetzbar ist, wird in Abstimmung mit Kreis und Städten derzeit von einer Arbeitsgruppe von Kreis und den Geschäftsführern der Stadtwerke Castrop-Rauxel und Herten vorangetrieben. Im Folgenden einige Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten, die dabei zu berücksichtigen und zu klären sind.

Betreibermodell

Vorteile

1. Das geförderte Glasfasernetz gehört der kommunalen Betreibergesellschaft. Diese beantragt die Fördermittel von Bund und Land und schreibt den Ausbau und später den Betrieb des Netzes aus. Die Gesellschaft behält das so erstellte Netz im Eigentum. Die Einnahmen aus Betrieb und der Verpachtung des Netzes verbleiben bei der kommunalen Gesellschaft. Gewinne könnten im Sinne der beteiligten Kommunen z.B. für den weiteren Ausbau des Netzes eingesetzt werden.
2. Die Betreibergesellschaft kann gezielter im Förderprogramm nicht berücksichtigter Adressen vorantreiben
3. Eine Betreibergesellschaft eröffnet im Weiteren starke Perspektiven für das gemeinsame Agieren der Städte und des Kreises im Thema Digitalisierung.
4. In dem Fall, dass die Städte im Kreis für den Breitbandausbau einen Eigenanteil tragen müssen, eröffnet eine solche Gesellschaft im Gegensatz zum Deckungslückenmodell die Chance einer Refinanzierung.

Zu klärende Punkte für die Gründung einer Betreibergesellschaft

1. Die Betreibergesellschaft muss bei Gründung mit ausreichend Kapital ausgestattet werden.
2. Wirtschaftlichkeitsberechnung: Die Gesellschaft muss eindeutig wirtschaftlich sein und darf kein Risiko für die kommunalen Gesellschafter darstellen. Dazu ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen (Business Case). Dafür sind unter anderem folgende Parameter zu ermitteln:

Kosten/ Aufwendungen

- a. Kosten für den Aufbau eines zusammenhängenden Netzes.
- b. Notwendiges Kapital/ Kredite für die Vorfinanzierung des Ausbaus
- c. Personalkosten
- d. ggfs. Aufwendungen für die Stellung von Eigenanteilen

Dagegen können gerechnet werden:

- a. Wert des geschaffenen Glasfasernetzes
- b. Einnahmen durch Vermietung des erstellten Glasfasernetzes.

Aus diesen Berechnungen ergibt sich auch der Bedarf an Kapital, das mit Gründung der Gesellschaft von den Kommunen zur Verfügung gestellt werden muss.

3. Marktanalyse: Es muss vorab geprüft werden, dass eine solche Gesellschaft nicht unzulässig in den Markt eingreift.
4. Beschlüsse in Kreistag und Räten

Eine Betreibergesellschaft sollte sich möglichst bereits im ersten Quartal 2023 zumindest in Gründung befinden, um rechtzeitig einen Förderanträge stellen zu können. Bis dahin sind die genannten Punkte abzuarbeiten.

Deckungslückenmodell

Vorteile

1. Die Kommunen gehen kein Risiko rund um Errichtung und Betrieb des Netzes ein, haben aber keine Chance auf Refinanzierung von Eigenanteilen und nur geringen Einfluss auf den Ausbau nicht geförderter Adressen (so wie beim Ausbau der „weißen Flecken“).
2. Die Kommunen treten nicht in Konkurrenz zum marktgetriebenen oder geförderten Ausbau durch Privatunternehmen
3. Es bestehen Erfahrungen beim Kreis in der Durchführung des Deckungslückenmodells

Zu klärende Punkte

1. Berechnungen für den Förderantrag.
2. Beschluss einer Vereinbarung Städte/ Kreis in Räten und Kreistag.
3. Wie beim Betreibermodell Beschlüsse, von wem welcher Eigenanteil aufgebracht wird.

Weiteres Vorgehen

Noch in diesem Jahr wird aus vorhandenen Haushaltsmitteln beim Kreis eine erste Wirtschaftlichkeitsberechnung/ Business Case für eine Betreibergesellschaft vom Kreis beauftragt. Dies ist möglich, da die Ergebnisse der durch den Kreis bereits durchgeführte Markterkundung und damit die Anzahl und Verteilung der förderfähigen Adressen inzwischen vorliegen. Auf Grundlage dieser Berechnung soll mit den Städten noch in diesem Jahr geklärt werden, ob die Idee einer gemeinsamen Betreibergesellschaft weiterverfolgt, oder das Deckungslückenmodell angewendet wird. Bei der weiteren Verfolgung des Betreibermodells soll angesichts der Komplexität des Vorhabens und dem engen Zeitfenster eine externe Begleitung mit Erfahrung in solchen Vorhaben beauftragt werden, diesen Prozess zu unterstützen.

Dazu wird im Beschluss vorgeschlagen, vorsorglich entsprechende Mittel im Haushalt 2023 des Kreises bereitzustellen.

In dem Fall, dass die Gründung einer Betreibergesellschaft sich als nicht sinnvoll oder umsetzbar zeigt, soll versucht werden, wie bei den weißen Flecken einen Antrag im Deckungslückenmodell über den Kreis zu stellen.

Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des Breitbandausbaus ist, dass möglichst alle Städte und der Kreis gemeinsam eine der beiden Lösungen umsetzen. Sowohl bei der kreisweiten Anwendung des Deckungslückenmodells, als auch bei der Einrichtung einer Betreibergesellschaft ist dabei ein Verteilungsschlüssel für die evtl. Stellung der Eigenanteile für den Förderantrag zu vereinbaren. Dabei ist derzeit unklar, ob und welche Städte bei eigenen Anträgen aufgrund der individuellen Haushaltssituation Eigenanteile zu tragen hätten oder nicht.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		